

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7 158. Jahrgang Köln, 1. Juni 2018

Inhalt

Dokume	ente des Erzbischofs	
Nr. 62	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	107
Nr. 63	Profanierung Filialkirche St. Anna, Düsseldorf	111
Nr. 64	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen	112
Nr. 65	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim	112
Nr. 66	Anerkennung von Pfarrgrenzen durch die Bezirksregierung Köln	113

Bekann	tmachungen des Generalvikars		
Nr. 67	7 Priesterweihe im Hohen Dom		
Nr. 68	1. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner	114	
Persona	lia		
Nr. 69	Personalchronik	114	
Nr. 70	Freie Pfarrerstelle	116	
Pontifik	alhandlungen		
Nr. 71	Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe	116	
Weitere	Mitteilungen		
Nr. 72	Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln	119	

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 62 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. März 2018 folgende Beschlüsse gefasst:
 - Teil 1: Beschlüsse zur Änderung der AVR

٨

Anlage 2e zu den AVR Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den T\u00e4tigkeitsmerkmalen der Verg\u00fctungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingef\u00fcgt:
 - "12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde."
- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den T\u00e4tigkeitsmerkmalen der Verg\u00fctungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugef\u00fcgt:

- "¹ Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung."
- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

Anlage 21a zu den AVR Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen

- I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR
 - a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in
 - a) Altenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie
 - b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen, beschäftigt sind."

"Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat."

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage."

- c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen."
- d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt."

- II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:
 - a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:
 - "Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR".
 - b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften".
 - c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung "Wissenschaftliche Hochschulbildung" eingefügt:

"Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind."

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

"Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen

- § 1 Geltungsbereich
- (1) Diese Überleitung gilt für
 - a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
 - b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,
- die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts

- gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31

und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unver-

züglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

- 1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
 - 1b Ziffer 10,
 - 2 Ziffer 5,
 - 3 Ziffer 3,
 - 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
 - 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
 - 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
 - 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe "(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)" ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit"

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit"

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

"Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten"

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

"Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit"

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

"Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit"

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

"Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten"

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

"Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten"

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

"Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten"

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

"Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit"

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 "DKG-Empfehlung Notfallpflege"

- I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den T\u00e4tigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt ge\u00e4ndert:
 - 1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder"
 - 2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - "6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln."
- II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:
 - "§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege ¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde

zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt."

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den T\u00e4tigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

"6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein."

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

"§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt."

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

Anlage 33 zu den AVR Redaktionelle Anpassung "Stufengleiche Höhergruppierung"

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

"⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird."

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse

Heilerziehungspfleger Kompetenzübertragung auf die RK BW

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württem-

berg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl – vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 1. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Der vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 16. Mai 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 63 Profanierung Filialkirche St. Anna, Düsseldorf

Herr Kardinal Woelki hat die Filialkirche St. Anna in Düsseldorf-Niederkassel profanem Gebrauch zurückgegeben.

Das Profanierungsdekret an Herrn Pfarrer Michael Dederichs hat folgenden Wortlaut:

Köln, 8. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dederichs, sehr geehrte Mitglieder des Kirchenvorstandes,

Ihrem Antrag entsprechend gebe ich nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien die Filialkirche St. Anna, Kanalstraße 2 in Düsseldorf-Niederkassel gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück. Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Kirchenvorstand in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat treffen.

Gleichzeitig gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC in Verbindung mit can. 1212 CIC abzubrechen. Ein etwa vorhandenes Reliquiengrab (Sepulcrum) möge aus dem Altar entfernt und die Reliquien dem Generalvikar übergeben werden. Der Altar ist in jedem Fall aus der Kirche zu entfernen. Sollte für ihn kein neuer Aufstellungsort gefunden werden, an dem er seiner ursprünglichen Bestimmung nach genutzt wird, sind der Altar selbst und seine Materialien zu zerstören, um so sicherzustellen, dass diese keinesfalls profanem Gebrauch zuge-

führt werden. Der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus wünsche ich auch weiterhin Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

> + Rainer Maria Kardinal Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 64 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2561993,9 / 5642137,8] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561998,0 / 5642055,6] und [2562007,2 / 5641896,6] nach Süden zum Punkt E [2562120,7 / 5641721,4] auf der Decksteiner Straße. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt F [2561598,7 / 5641257,1], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561976,9 / 5640513,9] und [2562075,6 / 5640289,8] den Punkt G [2562048,2 / 5640279,9] auf der Efferener Straße erreicht.

Anschließend wendet sie sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562123,6 / 5640144,6], [2562168,8 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 / 5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5] und [2562291,8 / 5639818,9] zum Punkt GA [2562314,1 / 5639800,5] auf der Kardinal-von-Galen-Straße. Deren Achse folgt sie nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Rupert-Mayer-Straße über, folgt dieser bis zum Punkt GB [2562420,6 / 5639676,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten, Nordosten, Südosten und Norden durch die Punkte [2562441,8 / 5639651,9], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 / 5639577,5] zum Punkt H [2562695,1 / 5639625,090], dem Schnittpunkt von Krankenhausstraße und Ubierweg, und wendet sich über die Mittelachse des Ubierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt I [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 / 5639439,7], [2563063,9 / 5639426,1] zum Punkt J [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7]) und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0]. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftlinie zum auf der gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Nordosten und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

Köln, 12. März 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 65 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

1. Teilgebiet Hermülheim:

Vom Punkt A [2563236,4 / 5636969,0], auf der Stadtbahntraße von Köln nach Bonn, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula (Teilgebiet Hermülheim) zunächst dieser Stadtbahntrasse nach Norden zum Punkt B [2562908,2 / 5637739,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2562708,9 / 5637765,6], [2562587,5 / 5637727,5] und [2562486,0 / 5637877,4] zum Punkt BA [2562399,8 / 5638186,0] auf der Eisenbahnstrecke von Hermülheim nach Knapsack, der sie in westlicher Richtung bis zum Punkt C [2561796,9 / 5638077,7] entspricht. Die Grenze folgt nun

der Achse der Freiherr-vom-Stein-Straße nach Nordwesten, übergehend in die Zieselmaarstraße, bis diese in die Theresienhöhe mündet (Punkt D [2561542,1 / 5638498,0]), verläuft auf dieser in Richtung Westen und wendet sich im Punkt E [2560979,4 / 5638576,9] über die Achse der Frechener Straße nach Norden, um im Punkt F [2560586,6 / 5639357,2] die Efferener Straße zu erreichen.

Nun folgt die Grenze der Achse der Efferener Straße nach Nordosten zum Punkt G [2562048,2 / 5640279,9], wendet sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562123,6 / 5640144,6], [2562168,8 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 / 5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5] und [2562291,8 / 5639818,9] zum Punkt GA [2562314,1 / 5639800,5] auf der Kardinal-von-Galen-Straße. Deren Achse folgt sie nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Rupert-Mayer-Straße über, folgt dieser bis zum Punkt GB [2562420,6 / 5639676,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten, Nordosten, Südosten und Norden durch die Punkte [2562441,8 / 5639651,9], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 / 5639577,5] zum Punkt H [2562695,1 / 5639625,090], dem Schnittpunkt von Krankenhausstraße und Übierweg.

Hier wendet sie sich über die Mittelachse des Ubierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt I [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 / 5639439,7], [2563063,9 / 5639426,1] zum Punkt J [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7]) und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0]. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftlinie zum auf der gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Süden zum **Punkt O** [2564755,4 / 5637696,1].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt P [2564016,5 / 5637478,1] auf der Eisenbahnstrecke von Brühl nach Köln, deren Achse sie nach Süden bis zum Punkt PA [2564007,5 / 5637240,8] folgt, von dem aus sie nach Südwesten in gerader Luftlinie über den Punkt [2563552,0 / 5637137,4] zu ihrem Ausgangspunkt A gelangt.

2. Teilgebiet Knapsack:

Vom Punkt Q [2557255,7 / 5636239,5], dem Schnittpunkt der Erftstadt-Hürther Stadtgrenze und der Zieselsmaarstraße, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Hei-

ligen Severin, Joseph und Ursula (Teilgebiet Knapsack) zunächst der Achse der Zieselsmaarstraße - übergehend in die Villenstraße und später die Firmenichstraße – nach Nordosten zum Schnittpunkt R [2560277,9 / 5636874,5] mit der Frechener Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt S [2560466,5 / 5636599,9], in dem die Industriestraße erreicht wird. Hier knickt die Grenze in gerader Luftlinie durch den Punkt [2560604,4 / 5636325,8] nach Südosten ab zum Punkt T [2560687,9 / 5636172,5] auf der Eisenbahnstrecke von Alt-Hürth zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth. Deren Achse folgt sie nach Osten zum Punkt TB [2561526,8 / 5636028,6], von dem aus sie durch den Punkt [2561595,0 / 5635933,4] in gerader Luftlinie nach Südosten den Punkt U [2561641,2 / 5635902,2] auf der Luxemburger Straße erreicht. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt V [2561366,5 / 5634769,9] auf der Brühl-Hürther Stadtgrenze, über die sie - übergehend in die Erftstadt-Hürther Stadtgrenze - in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zu ihrem Ausgangspunkt Q gelangt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

Köln, 12. März 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 66 Anerkennung von Pfarrgrenzen durch die Bezirksregierung Köln

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln erfolgten Feststellungen der Pfarrgrenzen der nachfolgend aufgeführten katholischen Kirchengemeinden

- kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen und
- kath. Kirchengemeinde zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim

vom 12. März 2018,

werden hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08.,20.,22.,25 Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) mit Wirkung zum 1. Mai 2018 anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, 19. April 2018

Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez. Kramer

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 67 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 8. Mai 2018

Am Freitag, dem 8. Juni 2018 wird Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki drei Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in der "Hubertuskapelle" gegeben.

Nr. 68 1. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner

Köln, 16. Mai 2018

Anlässlich des 1. Jahrgedächtnisses für den am 5. Juli 2017 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, sind alle Gläubigen eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen, das am

Sonntag, 1. Juli 2018 um 10.00 Uhr

im Kölner Dom gefeiert wird.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 5. Juli oder in diesen Tagen durch besondere Gebete des verstorbenen Alterzbischofs Joachim Kardinal Meisner gedacht und, wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Personalia

Nr. 69 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 15.04. Herr Pfarrer Bernd-Michael Fasel unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stadtmännerseelsorger im Stadtdekanat Köln.
- 17.04. Herr Kaplan Stephen Ama mit Wirkung vom 1. September 2018 im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 17.04. Herr Kreisdechant Guido Zimmermann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Mitglied im Vorstand der Dahmen'schen Stiftung.
- 18.04. Msgr. Anno Burghof weiterhin bis zum 31. Juli 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 18.04. Herr Pfarrer Silvio Eick mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- Pater Lothar Hoffmann OFM im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Mai 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg,

- St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 18.04. Pater Rajesh Jose CMI mit Wirkung vom 1. Mai 2018

 im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 27.04. Herr Kaplan Antanas Karciauskas mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.

- 27.04. *Herr Kaplan Thorsten Kluck* mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.04. Herr Kaplan Johannes Kutter mit Wirkung vom
 1. September 2018 zum Kaplan an den Pfarreien
 St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in
 Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen,
 St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg-Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis sowie zum Kaplan an den Pfarreien
 St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in
 Engelskirchen-Loope und St. Peter und Paul in
 Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen des
 Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 27.04. Herr Kaplan Carlos Humberto Mendoza Sandoval mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.04. Pater George Palimattam Poulose CMI im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 27.04. Herr Kaplan Juan Carlos Ruiz Romero mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- Herr Kaplan Michael Schmitt mit Wirkung vom
 September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei
 Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Stadt-dekanat Düsseldorf.
- 27.04. *Herr Kaplan Boris Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 27.04. Herr Kaplan Michael Stärk mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- Herr Kaplan Stephan Wirgowski mit Wirkung vom
 September 2018 zum Kaplan an der Pfarrei
 Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn-Endenich im Stadtdekanat Bonn.
- 30.04. Pater Jean Elex Normil CS mit Wirkung vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2022 zum Pfarrvikar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 03.05. Herr Kaplan Albert Kikalulu Kwakedi mit Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis zum 31. August 2022 im Einvernehmen mit Ihrem Heimatbischof zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen,

- St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 08.05. Pater Christian Aarts OSC im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen weiterhin bis zum 30. Juni 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat.
- 08.05. *Msgr. Friedhelm Keuser* weiterhin bis zum 31. Juli 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.05. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juni 2018 als Dozent für Glaubenslehre für die Küsterausbildung der Diözesen Köln und Aachen.
- 09.05. Herr Pfarrer Franz Albert Düren mit Wirkung vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 09.05. *Herr Diakon Herbert Erdt* weiterhin bis zum 31. Oktober 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 09.05. *Herr Prälat Paul Knopp* weiterhin bis zum 31. Mai 2019 zum Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln im Stadtdekanat Köln.
- 09.05. *Msgr. Robert Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. Juni 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 09.05. Pater Friedel Weiland SAC im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen weiterhin bis zum 31. Juli 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 09.05. Herr Kaplan Joaquim Daniel Wendland im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof weiterhin bis zum 14. Mai 2021 zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.05. Herr Pfarrer Alfons Adelkamp unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

17.04. Herrn Pfarrer Dr. Giovanni Ferro – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – zum 30. April 2018 als Kaplan in der Katholisch Italienischen Mission Köln im Erzbistum Köln entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2019 zum Subsidiar in der Katholisch Italienischen Mission Köln im Erzbistum Köln ernannt.

- 17.04. Pater John Perumannikala MCBS im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen - mit Ablauf des 31. Juli 2018 als Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter -Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 26.04. Pater Rafael Franziskus Dermund OFM im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen - mit Ablauf des 31. Juli 2018 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- den Verzicht von Msgr. Wilfried Schumacher auf seine Stelle als Pfarrer an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) im Stadtdekanat Bonn angenommen und gleichzeitig als Leiter der Cityseelsorge des Stadtdekanates Bonn sowie als Stadtdechant des Stadtdekanates Bonn entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 19.04. Pfarrer i. R. Msgr. Bruno Neuwinger, 92 Jahre.
- 08.05. Pfarrer i. R. Msgr. Albert Belecke, 88 Jahre.
- 13.05. Studiendirektor Msgr. Reinald Schenkel, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.04. Herr Frank Reintgen mit Wirkung vom 1. September 2018 als Referent in der Diözesanstelle Pastoraler Zukunftsweg im Erzbistum Köln.
- 06.04. Herr Stephan Matthey mit Wirkung vom 1. September 2018 - unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Gemeindereferent an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-

- Bickendorf im Stadtdekanat Köln als Referent in der Diözesanstelle Pastoraler Zukunftsweg im Erzbistum Köln.
- Frau Larissa Mariana Bezerra Leite mit Wirkung vom 13. April 2018 als Helferin in der Seelsorge in der Katholisch Portugiesischen Mission im Erzbistum Köln.
- Frau Michele Lopes Pereira mit Wirkung vom 13. April 2018 als Helferin in der Seelsorge in der Katholisch Portugiesischen Mission im Erzbistum Köln.
- 11.04. Frau Janiele Silva da Costa mit Wirkung vom 13. April 2018 als Helferin in der Seelsorge in der Katholisch Portugiesischen Mission im Erzbistum Köln.
- Herr Marcus Tannebaum bis 31. Dezember 2018 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 30.04. Frau Annette Bauer mit Wirkung vom 1. September 2018 als Gemeindereferentin an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 08.05. Frau Jessica Weis mit Wirkung vom 1. September 2018 als Pastoralreferentin an der Katholischen Hochschulgemeinde in Düsseldorf und an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düssel-

Es wurde entpflichtet am:

17.04. Schwester Franziska Passeck OSF mit Ablauf des 30. April 2018 - im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin - als Ordensschwester in der Obdachlosenseelsorge im Stadtdekanat Köln.

Nr. 70 Freie Pfarrerstelle

In der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab dem 1. Dezember 2018 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

31.Dezember 2017

Firmung in der JVA Remscheid

1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

23. Januar 2018

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

14 Firmlinge

aus St. Johann Baptist, Wuppertal

(Barmen) SB Barmen-Nordost

2 Firmlinge

aus St. Elisabeth, Wuppertal

(Barmen-Recklinghausen)

SB Barmen-Wupperbogen-Ost 1 Firmling aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

1 Firmling

zusammen 18 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

aus St. Peter, Neuss (Rosellen) SB Neusser Süden

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

24. Januar 2018

aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst		7. März 2018		
(Holzbüttgen) 2 Firmlinge		Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen		
aus Hl. Geist, Krefeld (Bistum Aachen)	1 Firmling	Firmung in der Kirche St. Aldegundis, Kaars		
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)		aus St. Martinus, Kaarst	10 Firmlinge	
SB Stadt Bedburg	1 Firmling	aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst	C	
zusammen	56 Firmlinge	(Holzbüttgen)	8 Firmlinge	
davon	8 Erwachsene	aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	14 Firmlinge	
		aus St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)	17 Firmlinge	
18. Februar 2018		zusammen	49 Firmlinge	
Firmung in Seelsorgebereich Dormagen-Nor	d			
Firmung in der Kirche St. Gabriel (Delrath)	(F: 1:	8. März 2018		
aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)	6 Firmlinge	Firmung in der Pfarrei St. Mauritius und He	eilig Geist,	
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	6 Firmlinge	Meerbusch		
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	14 Firmlinge	Firmung in der Kirche Heilig Geist, Meerbu	sch (Büderich)	
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	1 Firmling	aus der Pfarrei St. Mauritius		
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	3 Firmlinge	und Heilig Geist, Meerbusch	29 Firmlinge	
aus Apostelpfarren, Neusser Süden	1 Firmling	aus St. Clemens, Krefeld (Bistum Aachen)		
zusammen	0 4 TH 11	zusammen	U	
	5	davon	4 Erwachsene	
23. Februar 2018		11. März 2018		
Firmung in Seelsorgebereich Dormagen-Nor	d	Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Nord		
Firmung in der Kirche St. Andreas,		Firmung in der Kirche Christ König, Neuss		
Dormagen (Knechtsteden)		aus St. Josef, Neuss (Weißenberg)	18 Firmlinge	
aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)	7 Firmlinge	aus Christ König, Neuss	19 Firmlinge	
aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)	5 Firmlinge	aus Thomas Morus, Neuss (Vogelsang)	14 Firmlinge	
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	3 Firmlinge	aus Heilig Geist, Neuss (Weißenberg)	1 Firmling	
aus St. Pankratius, Dormagen	O	aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	_	
(Nievenheim)	19 Firmlinge	SB Neusser Süden	1 Firmling	
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	9 Firmling	aus St. Martinus, Kaarst	• Tr. 11	
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	16 Firmlinge	(SB Kaarst/Büttgen)	1 Firmling	
aus Apostelpfarreien, Neusser Süden	1 Firmling	zusammen	U	
aus der Pfarrei St. Michael, Dormagen	1 Firmling	davon	1 Erwachsener	
zusammen	61 Firmlinge	10 364 2010		
25 E-L 2019		18. März 2018		
25. Februar 2018		Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden		
Firmung in der Pfarrei St. Michael, Dormage		Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (We		
Firmung in der Kirche St. Michael, Dormage		aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	19 Firmlinge	
1	82 Firmlinge 8 Erwachsene	aus St. Michael, Neuss (Derikum)	1 Firmling	
davon	o Erwaciiseile	aus Paulus, Neuss (Weckhoven)	5 Firmlinge	
1. März 2018		aus St. Andreas, Neuss (Norf)	11 Firmlinge 36 Firmlinge	
Firmung im Seelsorgebereich Rommerskirch	en-Gilbach	zusammen davon	2 Erwachsene	
Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskin		davoii	2 Li waciische	
aus St. Peter, Rommerskirchen	23 Firmlinge	20. März 2018		
aus St. Martinus, Rommerskirchen	20 1	Firmung im Seelsorgebereich Neuss - Rund	um die Erft mün	
(Nettesheim)	18 Firmlinge		uiii die Eiit-iiidii-	
aus St. Stephanus, Rommerskirchen	C	dung	(Crimlinghausan)	
(Hoeningen)	16 Firmlinge	Firmung in der Kirche St. Cyriakus, Neuss	(Griffillinghausen)	
aus St. Briktius, Rommerskirchen		aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)	21 Firmlinge	
(Oekoven)	4 Firmlinge	aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim)	4 Firmlinge	
aus St. Antonius, Rommerskirchen		aus St. Konrad, Neuss (Gnadental)	18 Firmlinge	
(Evinghoven)	1 Firmling	aus St. Cornelius, Neuss (Erfttal)	8 Firmlinge	
zusammen	62 Firmlinge	zusammen	- TI 11	
4 Man 2019		davon	2 Erwachsene	
4. März 2018				
Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen		21. März 2018		
Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst	42 Einelings	Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden		
aus St. Martinus, Kaarst 43 Firmlinge aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst		Firmung im Geessorgebereich Neusser Suden Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)		
(Holzbüttgen)	15 Firmlinge	aus St. Andreas, Neuss (Norf)	7 Firmlinge	
aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	7 Firmlinge	aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	17 Firmlinge	
aus St. Aldegundis, Kaarst (Voist)	3 Firmlinge	aus St. Peter, Neuss (Hoisten)	1 Firmling	
	68 Firmlinge	aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	6 Firmlinge	
davon	3 Erwachsene		31 Firmlinge	
			O	

22. März 2018

Firmung im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich Firmung in der Kirche St. Pankratius, Korschenbroich (Glehn) aus St. Pankratius, Korschenbroich

(Glehn) 49 Firmlinge aus St. Stephanus, Neuss (Grefrath) 34 Firmlinge

zusammen 83 Firmlinge davon 1 Erwachsener

Weitere Mitteilungen

Nr. 72 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Bekanntgabe des Wahlerbebnisses

Vom Wahlausschuss wurden nach Auszählung der Stimmzettel als gewählte Vertreter für die Diakonenkonferenz ermittelt:

Diakone im Hauptberuf:

Udo Casel, Matthias Shahid Gill, Patrick Oetterer, Martin Sander, Burkhard Wittwer Diakone im Zivilberuf:

Wolfgang Allhorn, Fritz Botermann, Winfried Müller

Diakone im Ruhestand:

Hermann-Josef Klein

Gemäß § 4, Ziffer 14 der Wahlordnung (Amtsblatt vom 01.07.2012, Nr. 102) können gegen die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss Einsprüche eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.